

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltsplan-Entwurf 2019

Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO NRW

Aufteilung der bezirksbezogenen Mittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.09.2018

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Innenstadt nimmt den Entwurf des Haushaltsplans 2019 zur Kenntnis.
2. Die Bezirksvertretung des Stadtbezirkes Innenstadt beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 unter Bezug auf den Beschluss des Rates vom 07.06.2018 in Höhe von 112.200 € entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle.

Begründung:

Am 29.08.2018 hat die Verwaltung den Haushaltsplan-Entwurf 2019 in den Rat eingebracht. Nach bisheriger Terminplanung ist eine Beratung des Haushaltes im Finanzausschuss am 08.10.2018 vorgesehen sowie dessen Verabschiedung durch den Rat am 08.11.2018.

Die Hpl.-Beratungen gem. § 37 Abs. 4 GO in den Bezirksvertretungen sind im Anschluss an die Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs in den Rat durchzuführen. Die Verwaltung hat den Bezirksvertretungen den Haushaltsplan-Entwurf 2019 als Druckexemplar zur Verfügung gestellt, in denen die Planung der Jahre 2019 bis 2022 für den jeweiligen Bezirk dargestellt wird.

Die beiden auf den jeweiligen Stadtbezirk bezogenen Dateien basieren grundsätzlich auf der Ordnung des Haushalts. Zum einen werden die bezirklichen Ansätze der Teilergebnispläne in die Teilplanzeilen aufgeteilt und diese wiederum in einzelne Sachkonten. Hierdurch ist die Zweckbestimmung der jeweiligen Veranschlagung leichter nachvollziehbar. Zum anderen werden im Finanzplan die bezirklichen Investitionen bezogen auf die Planjahre 2019 bis 2022 einschl. Vergleichswerte der Vorjahre getrennt nach Teilfinanzplänen ausgewiesen.

Für das Anhörungsverfahren der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Abs. 4 GO NRW ist der Zeitraum **vom 07.09.2018 bis 13.09.2018** vorgesehen.

Nach den Vorgaben des § 37 Abs. 3 GO NRW erfüllen die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel und entscheiden allein über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel.

Der Rat hat durch Beschluss vom 07.06.2018 die Höhe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel, analog wie im Haushaltsjahr 2018 festgesetzt, je Bezirk einen Sockelbetrag von 30.000 € und je Einwohner einen Kopfbetrag von 0,65 €.

Die Gesamtbeträge auf Basis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2017 für das Haushaltsjahr 2019 je Bezirk sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bezirk	Einwohner	Sockel- betrag	je Einwohner	Einwohner- anteil	Gesamt- betrag	aufgerundet
1	127.362	30.000 €	0,65 €	82.785 €	112.785 €	112.800 €
2	108.954	30.000 €	0,65 €	70.820 €	100.820 €	100.900 €
3	150.689	30.000 €	0,65 €	97.948 €	127.948 €	128.000 €
4	107.682	30.000 €	0,65 €	69.993 €	99.993 €	100.000 €
5	117.346	30.000 €	0,65 €	76.275 €	106.275 €	106.300 €
6	82.828	30.000 €	0,65 €	53.838 €	83.838 €	83.900 €
7	112.998	30.000 €	0,65 €	73.449 €	103.449 €	103.500 €
8	120.981	30.000 €	0,65 €	78.638 €	108.638 €	108.700 €
9	148.928	30.000 €	0,65 €	96.803 €	126.803 €	126.900 €
	1.077.768					971.000 €

Bei der Vergabe der bezirksbezogenen Haushaltsmittel ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein; pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine un-

terjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Anlagen